

Verordnung über die Gebühren im Strahlenschutz (GStSV)

vom 5. Juli 2006

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 42 des Strahlenschutzgesetzes vom 22. März 1991¹ (StSG),
verordnet:

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Gebühren für Massnahmen, Dienstleistungen und Verfügungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG), der von ihm beauftragten Stellen und des Paul Scherrer-Instituts (PSI) auf dem Gebiete des Strahlenschutzes.

Art. 2 Allgemeine Gebührenverordnung

Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004² (AllGV).

Art. 3 Gebührenpflicht

Eine Gebühr muss bezahlen, wer eine Massnahme, Dienstleistung oder Verfügung nach Artikel 1 veranlasst.

Art. 4 Gebührenfreiheit

Behörden und Betriebe des Bundes müssen keine Gebühren bezahlen, wenn sie die Dienstleistung für sich selbst in Anspruch nehmen. Ausgenommen sind Dienstleistungen für die Entsorgung radioaktiver Abfälle.

Art. 5 Verzicht auf Gebührenerhebung

In begründeten Einzelfällen kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden, insbesondere:

- a. für die Entsorgung von radioaktiven Strahlenquellen, bei deren Entstehung das Strahlenschutzgesetz noch nicht anwendbar war oder deren Eigentümer nicht oder nicht mehr eruierbar sind;
- b. für Dienstleistungen, die zur Sicherheit der Bevölkerung erbracht werden müssen.

SR 814.56

¹ SR 814.50

² SR 172.041.1

Art. 6 Gebührenbemessung

¹ Für die Gebühren gelten die im Anhang festgelegten Pauschalen.

² Für Massnahmen, Dienstleistungen und Verfügungen, die nicht im Anhang aufgeführt sind, werden die Gebühren nach Zeitaufwand bemessen. Der Stundenansatz beträgt, je nach der erforderlichen Sachkenntnis und der Funktionsstufe der ausführenden Personen, 90–200 Franken. Reise- und Wartezeiten werden als Arbeitszeit verrechnet.

Art. 7 Gebühreuzuschlag

Das BAG, die beauftragten Stellen oder das PSI können einen Zuschlag von bis zu 50 Prozent der ordentlichen Gebühr verlangen, wenn die Dienstleistung auf Ersuchen hin dringlich oder ausserhalb der normalen Arbeitszeit verrichtet wird.

Art. 8 Auslagen

Als Auslagen gelten über die Kosten nach Artikel 6 AllgGV³ hinaus die Kosten, welche für die einzelnen Dienstleistungen zusätzlich anfallen, namentlich Honorare nach der Verordnung vom 12. Dezember 1996⁴ über die Taggelder und Vergütungen der Mitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen.

Art. 9 Rechnungsstellung; Gebührenverfügung

Hat das BAG eine Aufgabe einer anderen Stelle übertragen, so kann es diese ermächtigen, die Gebühr selbst in Rechnung zu stellen. Bei Streitigkeiten über die Rechnung erlässt das BAG eine Gebührenverfügung.

Art. 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 24. März 1999⁵ über die Gebühren im Strahlenschutz wird aufgehoben.

Art. 11 Übergangsbestimmungen

Für Dienstleistungen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht abgeschlossen sind, gelten die bisherigen Bestimmungen.

³ SR 172.041.1

⁴ SR 172.311

⁵ AS 1999 1395

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

5. Juli 2006

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Anhang
(Art. 6 Abs. 1)

Gebühren

<i>1</i>	<i>Zulassung von Anlagen und radioaktiven Strahlenquellen</i> (Art. 128–131 Strahlenschutzverordnung vom 22. Juni 1994 ⁶ , StSV)	Franken
1.1	Schreibgebühr pro erteilte Zulassungsverfügung	125.–
1.2	Typenprüfungen gemäss Art. 129 StSV a. mit Gamma-Messung oder Messungen im Flüssigkeitszintillator gemäss Ziffer 4.1 b. Kosten besonderer Prüf- und Zusatzeinrichtungen werden separat verrechnet	200.–
1.3	Administrative Kosten und zusätzlicher Aufwand je Stunde werden separat verrechnet	
<i>2</i>	<i>Bewilligung physiologischer und pharmakologischer Untersuchungen</i> (Art. 28 StSV)	
2.1	Schreibgebühr pro erteilte Bewilligung	125.–
2.2	Behandlung eines Gesuches für die Bewilligung einer physiologischen oder pharmakologischen Untersuchung mit radioaktiven Strahlenquellen in offener oder geschlossener Form gemäss Art. 28 StSV	900.–
<i>3</i>	<i>Zulassung von Radiopharmazeutika</i> (Art. 29–32 StSV)	
3.1	Schreibgebühr pro erteilte Zulassungsverfügung	125.–
3.2	Behandlung eines Gesuches für die Zulassung von Radiopharmazeutika gemäss Art. 30 StSV	100.–
3.3	Behandlung eines Gesuches für die klinische Erprobung von Radiopharmazeutika gemäss Art. 29 StSV	900.–
<i>4</i>	<i>Messungen</i>	
4.1	Gamma-Messung und Messungen im Flüssigkeitszintillator	200.–
4.2	Administrative Kosten und zusätzlicher Aufwand je Stunde werden separat verrechnet	

5	<i>Bewilligungen für den Umgang mit ionisierender Strahlung gemäss Art. 28 StSG</i>	
5.1	Schreibgebühr für alle Bewilligungsarten, je Bewilligung	125.–
5.2.	Bearbeitungsgebühr für Betriebs-/Umgangsbewilligungen	
5.2.1	Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung	
	<i>a. Medizinische Röntgendiagnostik</i>	
	Anlage für Aufnahmen (einschl. Schirmbild)	660.–
	Anlage für Durchleuchtung	725.–
	Anlage für Aufnahmen und Durchleuchtung	880.–
	Computertomograph	975.–
	Knochendensitometer	350.–
	Zahnärztliche Anlage bis 70 kV	200.–
	Zahnärztliche Anlage über 70 kV	550.–
	<i>b. Medizinische Therapieanlagen</i>	
	Anlage bis 100 kV	850.–
	Anlage über 100–400 kV	1850.–
	Beschleuniger	2200.–
	<i>c. Nichtmedizinische Anlagen</i>	
	Röntgenanlage mit Vollschutz	475.–
	Röntgenanlage ohne Vollschutz	975.–
	Beschleuniger	1750.–
	<i>d. Handel mit medizinischen Anlagen, Installation und Wartung solcher Anlagen</i>	4900.–
5.2.2	Radioaktive Strahlenquellen	
	<i>a. Geschlossene Strahlenquellen und Bestrahlungseinheiten</i>	
	Medizinische Bestrahlungseinheit (inkl. Afterloading)	1975.–
	Nichtmedizinische Bestrahlungseinheit	1700.–
	Geschlossene Strahlenquellen, deren Aktivität den 100 000-fachen Wert nach Anhang 3	
	Spalte 10 StSV übersteigt	1150.–
	Geschlossene Strahlenquellen, deren Aktivität den 100 000-fachen Wert nach Anhang 3	
	Spalte 10 StSV oder weniger beträgt	600.–

Franken

	<i>b. Andere Einrichtungen und Anlagen</i>	
	Arbeitsbereich des Typs C (Art. 69 Abs. 3 Bst a. StSV)	1150.–
	Arbeitsbereich des Typs B (Art. 69 Abs. 3 Bst b. StSV)	1325.–
	Arbeitsbereich des Typs A (Art. 69 Abs. 3 Bst c. StSV)	1925.–
	Therapiepatientenzimmer (1 bis 2 Zimmer)	1550.–
	Schulen ohne Laboratorien	
	– mit geschlossenen Strahlenquellen oder Röhren/Röntgengerät	600.–
	– mit geschlossenen Strahlenquellen und Röhren/Röntgengerät	1150.–
	Handel (ohne Lagerung im Betrieb)	700.–
	Separate Ein-/Ausfuhrbewilligung	100.–
5.3	Erneuerung/Übertragung bestehender Betriebs-/Umgangsbewilligungen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer (Art. 126 Abs. 2 StSV). Die Bearbeitungsgebühr je Bewilligungsart beträgt 50 Prozent der Ansätze nach Ziffer 5.2	
5.4	Anpassung von Bewilligungen auf Grund eingetretener Veränderungen während der Gültigkeitsdauer. Einheitliche Bearbeitungsgebühr:	100.–
6	<i>Konditionierung, Zwischenlagerung und Beseitigung ablieferungspflichtiger radioaktiver Abfälle (Art. 87 und 87a StSV)</i>	
6.1	Konditionierung und Zwischenlagerung	
6.1.1	konditionierte Abfälle	pro m ³ 12 000.–
6.1.2	nicht konditionierte Abfälle (effektives Abfallvolumen)	
	<i>a. Geschlossene Strahlenquellen</i>	
	β/γ -Strahler	
	pro Quelle Q2 $10^{-4} A_2 < Q_2 \leq 10^{-3} A_2$	1 570.–
	pro Quelle Q3 $10^{-3} A_2 < Q_3 \leq 10^{-1} A_2$	4 640.–
	pro Quelle Q4 $10^{-1} A_2 < Q_4$	nach Aufwand
	α -Strahler	
	pro Quelle QA2 $10^{-3} A_2 < Q_2 \leq 10^{-1} A_2$	1 570.–
	pro Quelle QA3 $10^{-1} A_2 < QA_3$	nach Aufwand
	<i>b. Übrige nicht konditionierte Abfälle</i>	pro m ³ 78 000.–
6.1.3	Minimum bei Kleinmengen	100.–

		Franken
6.2	Endlagerung	
6.2.1	konditionierte Abfälle	pro m ³ 25 000.–
6.2.2	nicht konditionierte Abfälle	
	<i>a. Geschlossene Strahlenquellen</i>	
	β/γ- Strahler	
	pro Quelle Q2 10 ⁻⁴ A2<Q2≤10 ⁻³ A2	500.–
	pro Quelle Q3 10 ⁻³ A2<Q3≤10 ⁻¹ A2	500.–
	pro Quelle Q4 10 ⁻¹ A2<Q4	nach Aufwand
	α-Strahler	
	pro Quelle QA2 10 ⁻³ A2<Q2≤10 ⁻¹ A2	500.–
	pro Quelle QA3 10 ⁻¹ A2<QA3	nach Aufwand
	<i>b. Übrige nicht konditionierte Abfälle</i>	pro m ³ 25 000.–
7	<i>Anerkennung von Personendosimetriestellen (Art. 45–47 StSV)</i>	
	Schreibgebühr je Verfügung	125.–
8	<i>Anerkennung von Ausbildungen (Art. 11–16 StSV)</i>	
8.1	Schreibgebühr je Verfügung	125.–
8.2	Behandlung eines Gesuches um Anerkennung einer Ausbildung	500.–
9	<i>Vom BAG durchgeführte Strahlenschutzkurse für die medizinische Anwendung radioaktiver Stoffe (Art. 11–15 StSV)</i>	
	Anmeldegebühr (wird nicht zurückerstattet)	125.–
	Tagesansatz pro Teilnehmer	240.–
	In diesem Betrag sind die Kosten eingerechnet für:	
	– Personal;	
	– Kursräume;	
	– Labors;	
	– Referenten;	
	– Unterkunft und Verpflegung in den vom Bund zur Verfügung gestellten Örtlichkeiten;	
	– Transport- und Reisekosten des BAG;	
	– Fahrzeuge;	
	– Material.	
	Nicht eingerechnete Kosten werden separat verrechnet.	
10	<i>Prüfung in Röntgentechnik und Strahlenschutz und Röntgentechnik für Chiropraktoren und Chiropraktorinnen und kantonal zugelassene Zahnpraktiker und Zahnpraktikerinnen (Art. 11 StSV)</i>	
	Anmeldegebühr (wird nicht zurückerstattet)	125.–
	Prüfungsgebühr	650.–

Zur Übereinstimmung der Seitenzahlen in allen
Amtssprachen der AS bleibt diese Seite leer.